

## WAHLEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Zuname, Vorname des Patienten	Geburtsdatum des Patienten
Anschrift (Straße, Wohnort)	Station

 und der **ARBERLANDKlinik Viechtach**

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

### gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. **Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden;** die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
  
- Unterbringung 1-Bett-Zimmer mit Komfortelementen                      76,05 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im DRG-Entgelttarif)
- Unterbringung 2-Bett-Zimmer mit Komfortelementen                      36,62 Euro Komfort-Zuschlag je  
(siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im DRG-Entgelttarif)                      Berechnungstag
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,                      30,00 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(bei Patienten bis 18 Jahre)
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,                      75,00 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(bei Patienten ab 18 Jahre)
- .....

### Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/ QMB	01.01.2018 - 15	07.01.2007	Seite 1 von 2

- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit der Klinik vereinbart wurden – nicht mit der Klinik, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ) erbracht.

**Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen im DRG-Entgelttarif benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.**

**Hinweis:**

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Diese Wahlleistungsvereinbarung besteht aus zwei Seiten.

Den jeweils aktuell gültigen DRG-Entgelttarif und die Leistungsbeschreibung zur Wahlleistung Unterkunft (im DRG-Entgelttarif enthalten) habe ich vor Vertragsabschluss erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Klinikmitarbeiters

.....  
Unterschrift des Patienten

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter / Betreuer

.....  
Name, Vorname des Vertreters

.....  
Anschrift des Vertreters

.....  
Unterschrift des Vertreters

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/ QMB	01.01.2018 - 15	07.01.2007	Seite 2 von 2